2021/1263/10-01

öffentlich

Beschlussvorlage 10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Frau Puchner



Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Stadtrat (Entscheidung)	14.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt Homburg wird geändert wie in der Anlage aufgeführt.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Bildung eines Arbeitskreises "Änderung der Geschäftsordnung" beschlossen.

Der Arbeitskreis war aufgefordert, sich der Thematik "Sitzungsdauer von Ratssitzungen" anzunehmen und Vorschläge zu möglichen Änderungen der Geschäftsordnung zu erarbeiten.

Der Arbeitskreis trat am 06.07.21 und am 02.09.21 zusammen.

Das Arbeitsergebnis des Arbeitskreises wird nunmehr dem Haupt- und Finanzausschuss als auch dem Stadtrat in beigefügter Anlage zur Beratung bzw. Beschlussfassung vorgelegt.

Tenor der letzten Zusammenkunft war, dass die bisherige Sitzungsanzahl (ca. 6 - 7 Sitzungen pro Jahr) beibehalten werden soll. Die neu erarbeiteten Geschäftsordnungsregeln sollen zunächst für ein Jahr gelten. Nach einem Jahr soll sodann in einer erneuten Arbeitskreisrunde überprüft werden, ob die neuen Vorgaben zu einer Verbesserung geführt haben. Soweit erforderlich soll eine Nachjustierung – u.U. durch Erhöhung der Sitzungsanzahl – erfolgen.

Über die Ergebnisse des Arbeitskreises hinaus hat die Verwaltung den Themenkomplex Ausschussbesetzung ergänzt.

Gleichzeitig wurden auch - wie bereits im Haupt- und Finanzausschuss festgehalten - die Vorgaben zu Hygieneregeln/Pandemie angepasst.

Anlage/n

1 Änderung der Geschäftsordnung - Synopse Aktualisierung Stand 05_10_2021 (öffentlich)

Ergebnis Arbeitskreis

<u>Lig</u>	ednis Arbeitskreis			
	Regelung alt		Regelung neu	Anmerkung
§ 17	Einberufung zur Sitzung	§ 17	Einberufung zur Sitzung	
(1)	Der Stadtrat wird vom Oberbürgermeister nach Bedarf einberufen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung (§ 41 Abs. 3 KSVG).	(1)	Der Stadtrat wird vom Oberbürger- meister nach Bedarf einberufen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Die Ein- berufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tages- ordnung (§ 41 Abs. 3 KSVG).	
			Die voraussichtlichen Sitzungstage werden den Stadtratsmitgliedern spätestens zu Beginn des Kalen- derjahres bekannt gegeben.	Ergänzende Aufnahme der bisherigen Praxis.
			Eine Stadtratssitzung soll in der Regel um 17.30 Uhr beginnen und bis 22.00 Uhr beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt kann die Sitzung mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder fortgesetzt werden oder auf einen sofort bekanntzugebenden Termin vertagt werden. Die Fortsetzung soll nach Möglichkeit zeitnah, i.d.R. in der darauffolgenden Woche, stattfinden. Dieser Sitzung ist allein die Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Eine erneut Einladung erfolgt nicht.	Die Regelung, dass die Sitzung spätestens in der darauffolgenden Woche stattzufinden soll, schafft Planungssicherheit für die Mandatsträger, aber auch für die Verwaltung, insbesondere für die Organisation der Sitzungsräumlichkeit. Ergänzender Hinweis: Zumindest für die Planung bis Ende 2022 (Sitzungsplan 2022 wird nach verwaltungsinterner Abstimmung im Herbst vorgelegt) ist in der Folgewoche aufgrund bereits bestehender Terminvergaben der gewohnte Donnerstag nicht möglich. Diskutiert werden muss, ob ein Freitag oder Montag ins Auge gefasst werden kann.
(2)	Die Einberufung soll bei Stadtrats- sitzungen eine Woche vor der Sit- zung zugestellt werden. Bei Aus- schusssitzungen soll die Einberu- fung zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden. Der Ständige Vergabeausschuss wird dagegen regelmäßig mit einer Frist von einer Woche einberufen.	(2)	Die Einberufung soll bei Stadtratssitzungen eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden. Bei Ausschusssitzungen soll die Einberufung zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden. Der Ständige Vergabeausschuss wird dagegen regelmäßig mit einer Frist von einer Woche einberufen.	
(3)	In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit der Sitzung muss vor Eintritt in die Tagesordnung durch den Vorsitzenden begründet und vom Stadtrat bestätigt werden.	(3)	In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit der Sitzung muss vor Eintritt in die Tagesordnung durch den Vorsitzenden begründet und vom Stadtrat bestätigt werden.	
(4)	Für Stadtratsmitglieder, die sich durch schriftliche Erklärung bereit erklärt haben, das Ratsinformationssystem ALLRIS NET zu nutzen, erfolgen die Einberufung nach Absatz 1 und die Zustellung von Sitzungsunterlagen nach § 18 ausschließlich auf elektronischem Wege über das Ratsinformationssystem.	(4)	Für Stadtratsmitglieder, die sich durch schriftliche Erklärung bereit erklärt haben, das Ratsinformationssystem ALLRIS NET zu nutzen, erfolgen die Einberufung nach Absatz 1 und die Zustellung von Sitzungsunterlagen nach § 18 ausschließlich auf elektronischem Wege über das Ratsinformationssystem.	

Stand: 05.10.2021

	Regelung alt	Regelung neu	Anmerkung
	§ 18 Tagesordnung	§ 18 Tagesordnung	
(1)	Die Tagesordnung ist in öffentliche und nichtöffentliche Sitzung zu gliedern.	(1) Die Tagesordnung ist in öffentliche und nichtöffentliche Sitzung zu gliedern.	
(2)	Für die öffentliche Sitzung werden die zur Tagesordnung erforderlichen Erläuterungen, soweit sie wichtige Beratungsgegenstände betreffen, der Einberufung beigefügt. Falls dies nicht möglich ist und die Vorberatung in einem Ausschuss noch nicht stattgefunden hat, ist der Oberbürgermeister verpflichtet, den Fraktionsvorsitzenden auf deren Antrag mindestens einen Tag vor der Sitzung Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.	(2) Für die öffentliche Sitzung werden die zur Tagesordnung erforderlichen Erläuterungen, soweit sie wichtige Beratungsgegenstände betreffen, der Einberufung beigefügt. Falls dies nicht möglich ist und die Vorberatung in einem Ausschuss noch nicht stattgefunden hat, ist der Oberbürgermeister verpflichtet, den Fraktionsvorsitzenden auf deren Antrag mindestens einen Tag vor der Sitzung Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.	
(3)	Für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung darf mit der Einberufung eine Erläuterung nur gegeben werden, wenn die Geheimhaltung nicht verletzt wird.	(3) Für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung darf mit der Einberufung eine Erläuterung nur gegeben werden, wenn die Geheimhaltung nicht verletzt wird.	
(4)	Jedem Ratsmitglied werden alle Sitzungsunterlagen zu Stadtrat und Ausschüssen rechtzeitig zugestellt. Die Verfügbarkeit über elektronische Abrufmöglichkeiten kann nur im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.	(4) Jedem Ratsmitglied werden alle Sitzungsunterlagen zu Stadtrat und Ausschüssen rechtzeitig zugestellt. Die Verfügbarkeit über elektronische Abrufmöglichkeiten kann nur im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.	
(5)	Absatz 4 gilt nicht für Unterlagen zum Personalausschuss, die einem besonderen Datenschutz unterliegen.	(5) Absatz 4 gilt nicht für Unterlagen zum Personalausschuss, die einem besonderen Datenschutz unterliegen.	
(6)	Jede Tagesordnung enthält, ohne dass es einer Aufführung bedarf, den Punkt "Niederschrift der letzten Sitzung".	(6) Jede Tagesordnung enthält, ohne dass es einer Aufführung bedarf, den Punkt "Niederschrift der letzten Sitzung".	Kann entfallen, da in ALLRIS nunmehr explizit als TOP aufgeführt.
(7)	Anträge nach § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG müssen schriftlich bis zum 9. Tag vor dem im Sitzungskalender ausgewiesenen Sitzungstermin beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Redaktionsbedingte Abweichungen werden den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig mitgeteilt.	(6) Anträge nach § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG müssen schriftlich bis zum 9. Tag vor dem im Sitzungskalender ausgewiesenen Sitzungstermin beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Redaktionsbedingte Abweichungen werden den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig mitgeteilt. Eingereichte Anträge müssen eine Begründung enthalten.	Es wird hinzugefügt, dass schriftlich einge- reichte Anträge eine Begründung enthalten müssen.
	§ 19 Öffentlichkeit der Sitzung	§ 19 Öffentlichkeit der Sitzung	
(1)	Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen erfordert einen der Allgemeinheit zugänglichen Raum. Ist der Zuhörerraum besetzt, kann der Vorsitzende weiteren Zutritt sperren lassen. Die Ausgabe von Einlasskarten ist zulässig. Dabei haben Bürger und Einwohner der Stadt den Vorrang.	(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen erfordert einen der Allgemeinheit zugänglichen Raum. Ist der Zuhörerraum besetzt, kann der Vorsitzende weiteren Zutritt sperren lassen. Die Ausgabe von Einlasskarten ist zulässig. Dabei haben Bürger und Einwohner der Stadt den Vorrang.	

	Regelung alt	Regelung neu	Anmerkung
		(2) Zu Beginn der Stadtratssitzung erläutert die Verwaltung kurz die Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils, über die geschlossen abgestimmt werden soll.	Korrespondiert mit der neu aufgenomme- nen Regelung § 34 Abs. 8 hinsichtlich der Möglichkeit einer geschlossenen Abstim- mung zu bestimmten Tagesordnungspunk- ten.
(2)	Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die zu behandelnde Angelegenheit ihrer Natur nach unabweisbar einer vertraulichen Behandlung bedarf, weil ihre öffentliche Erörterung schutzwürdige öffentliche oder private Interessen gefährden würde. Schutzwürdige private Rechte und Interessen sind insbesondere berührt, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung persönlicher, finanzieller oder betriebsinterner Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen oder Handelsfirmen notwendig macht.	(3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die zu behandelnde Angelegenheit ihrer Natur nach unabweisbar einer vertraulichen Behandlung bedarf, weil ihre öffentliche Erörterung schutzwürdige öffentliche oder private Interessen gefährden würde. Schutzwürdige private Rechte und Interessen sind insbesondere berührt, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung persönlicher, finanzieller oder betriebsinterner Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen oder Handelsfirmen notwendig macht.	
(3)	Grundsätzlich sind in nichtöffentli- cher Sitzung zu behandeln:	(4) Grundsätzlich sind in nichtöffentli- cher Sitzung zu behandeln:	
	Personalangelegenheiten, so- weit persönliche oder finanzielle Verhältnisse oder Eignungsvo- raussetzungen erörtert werden	Personalangelegenheiten, so- weit persönliche oder finanzielle Verhältnisse oder Eignungsvo- raussetzungen erörtert werden	
	2. Grundstücksangelegenheiten, soweit sich die Verhandlungen noch in der Schwebe befinden oder die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartner bzw. Konditionen behandelt werden oder sofern im Rahmen von Grundstückverkäufen eine Bewerberauswahl getroffen wird	 Grundstücksangelegenheiten, soweit sich die Verhandlungen noch in der Schwebe befinden oder die finanziellen Verhältnis- se der Vertragspartner bzw. Konditionen behandelt werden oder sofern im Rahmen von Grundstückverkäufen eine Be- werberauswahl getroffen wird 	
	Vergabeentscheidungen nach VOB, VOL und VOF	Vergabeentscheidungen nach VOB, VOL und VOF	
	Stundungs-, Ermäßigungs-, Niederschlagungs- und Erlass- anträge von Abgabepflichtigen	Stundungs-, Ermäßigungs-, Niederschlagungs- und Erlass- anträge von Abgabepflichtigen	
	5. Bürgschaftsübernahmen	 5. Bürgschaftsübernahmen 6. Kreditgeschäfte 	
	 Kreditgeschäfte Rechtsstreitigkeiten, soweit sie auch vor Gericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt würden 	7. Rechtsstreitigkeiten, soweit sie auch vor Gericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt würden	
	8. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit der Sitzung, wobei die Entscheidung ausnahmsweise auch in öffentlicher Sitzung erfolgen kann, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist (§ 40 Abs. 2 KSVG)	8. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit der Sitzung, wobei die Entscheidung ausnahmsweise auch in öffentlicher Sitzung erfolgen kann, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist (§ 40 Abs. 2 KSVG)	
(4)	Beschließt der Stadtrat während der nichtöffentlichen Sitzung, einen bestimmten Beratungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so geschieht dies erst in einer folgenden, ordnungsgemäß einzuberufenden öffentlichen Sitzung.	(5) Beschließt der Stadtrat während der nichtöffentlichen Sitzung, einen bestimmten Beratungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so geschieht dies erst in einer folgenden, ordnungsgemäß einzuberufenden öffentlichen Sitzung.	

Regelung alt		Regelung neu	Anmerkung	
	§ 25 nahme von Bediensteten der Stadt anderer Personen an den Sitzungen	§ 25 Teilnahme von Bediensteten der Stadt und anderer Personen an den Sitzungen		
(1)	Auf Anordnung des Vorsitzenden nehmen die Amtsleiter oder sonstige Bedienstete der Stadt, aus deren Sachgebiet Gegenstände zur Beratung anstehen, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teil. Die Teilnahme sonstiger Personen oder Personengruppen richtet sich nach § 35 Abs. 3.	(1) Auf Anordnung des Vorsitzenden nehmen die Amtsleiter oder sonstige Bedienstete der Stadt, aus deren Sachgebiet Gegenstände zur Beratung anstehen, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teil. Die Teilnahme sonstiger Personen oder Personengruppen richtet sich nach § 35 Abs. 3. Das Hinzuziehen von Sachverständigen soll sich grundsätzlich auf Ausschusssitzungen beschränken.	Sachverständige sollen grundsätzlich nur noch für Ausschusssitzungen eingeladen werden.	
(2)	Der Vorsitzende erteilt die zu den Beratungsgegenständen erforderli- chen Auskünfte der Verwaltung; er kann die Auskünfte durch Bediens- tete erteilen lassen.	(2) Der Vorsitzende erteilt die zu den Beratungsgegenständen erforderlichen Auskünfte der Verwaltung; er kann die Auskünfte durch Bedienstete erteilen lassen.	Ausnahmen für den Rat sind möglich.	
(3)	Die Ortsvorsteher und im Vertretungsfall ihre Stellvertreter sind berechtigt, an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen. In Angelegenheiten, die ihren Gemeindebezirk betreffen, ist ihnen auf Verlangen das Wort und Auskunft zu erteilen (§ 75 Abs. 3 KSVG).	(3) Die Ortsvorsteher und im Vertretungsfall ihre Stellvertreter sind berechtigt, an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen. In Angelegenheiten, die ihren Gemeindebezirk betreffen, ist ihnen auf Verlangen das Wort und Auskunft zu erteilen (§ 75 Abs. 3 KSVG).		
(4)	Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 3 Abs. 2 erstreckt sich auch auf die Personen, die nach § 25 Abs. 1 oder 3 an der Sitzung teil- nehmen dürfen.	(4) Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 3 Abs. 2 erstreckt sich auch auf die Personen, die nach § 25 Abs. 1 oder 3 an der Sitzung teilnehmen dürfen.		
	§ 32 Redeordnung	§ 32 Redeordnung		
(1)	Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.	(1) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.		
(2)	Die Ratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; diese erfolgt durch Heben einer Hand. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze, bedeutsame Mitteilung angekündigt wird. Ein Ratsmitglied soll zur gleichen Sache nicht mehr als zweimal das Wort erhalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Ist das Wort erteilt, so soll der Redner in seinen Ausführungen nicht unterbrochen werden. Das gleiche gilt für die Ortsvorsteher bei den in § 23 Abs. 3 genannten Angelegenheiten.	(2) Die Ratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; diese erfolgt durch Heben einer Hand. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze, bedeutsame Mitteilung angekündigt wird. Ein Ratsmitglied soll zur gleichen Sache nicht mehr als zweimal das Wort erhalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Ist das Wort erteilt, so soll der Redner in seinen Ausführungen nicht unterbrochen werden. Das gleiche gilt für die Ortsvorsteher bei den in § 23 Abs. 3 genannten Angelegenheiten.		
(3)	Während und nach der Abstimmung darf das Wort zur gleichen Sache nicht mehr erteilt werden.	(3) Während und nach der Abstimmung darf das Wort zur gleichen Sache nicht mehr erteilt werden.		

	Regelung alt		Regelung neu	Anmerkung
(4)	Die Redezeit pro Wortmeldung beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten. Der Stadtrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeit beschließen. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Stadtrates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.	(4)	Die Redezeit pro Wortmeldung beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten. Der Stadtrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeit beschließen. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Stadtrates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.	<u> </u>
		(5)	Enthält die Tagesordnung Tagesordnungspunkte nach § 18 Abs. 7 (Fraktionsanträge), hat sich die diesbezügliche Erläuterung bzw. Begründung des Antragstellers bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf 3 Minuten zu beschränken	Der mündliche Vortrag hinsichtlich der Begründung eines eingereichten Frakti- onsantrages soll verkürzt erfolgen, da die Begründung bereits der Sitzungsvorlage zu entnehmen ist.
		(6)	Zur Einhaltung vorgegebener Redezeiten kann eine für alle Mandatsträger sichtbare Uhr herangezogen werden, die die verbleibende Redezeit anzeigt.	Regelungsmöglichkeit zur Einhaltung von Redezeiten.
	§ 34 Abstimmungen		§ 34 Abstimmungen	
(1)	Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Danach ist der zur Abstimmung gestellte Antrag vom Vorsitzenden bekanntzugeben.	(5)	Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Danach ist der zur Abstimmung gestellte Antrag vom Vorsitzenden bekanntzugeben.	
(2)	Die offene Abstimmung (§ 45 Abs. 2 KSVG) wird durch Handzeichen der einzelnen Ratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer "für" oder wer "gegen" den Antrag ist und wer sich der "Stimme enthält", vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußern gilt als Stimmenthaltung.	(6)	Die offene Abstimmung (§ 45 Abs. 2 KSVG) wird durch Handzeichen der einzelnen Ratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer "für" oder wer "gegen" den Antrag ist und wer sich der "Stimme enthält", vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußern gilt als Stimmenthaltung.	
(3)	Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates es beantragen, wird namentlich abgestimmt (§ 45 Abs. 3 Satz 1 KSVG). Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zum Zuruf von "für" oder "gegen" oder "Stimmenthaltung" aufgefordert. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Ratsmitglied abgestimmt hat (§ 45 Abs. 3 Satz 2 KSVG).	(7)	Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates es beantragen, wird namentlich abgestimmt (§ 45 Abs. 3 Satz 1 KSVG). Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zum Zuruf von "für" oder "gegen" oder "Stimmenthaltung" aufgefordert. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Ratsmitglied abgestimmt hat (§ 45 Abs. 3 Satz 2 KSVG).	
(4)	Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates es beantragen, wird geheim abgestimmt (§ 45 Abs. 4 KSVG). Die geheime Abstimmung wird mittels Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, die Person des Abstimmenden offenbaren oder unsachliche Bemerkungen enthalten, sind ungültig. Unbeschriebene Stimmzettel gelten als ungültige	(8)	Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates es beantragen, wird geheim abgestimmt (§ 45 Abs. 4 KSVG). Die geheime Abstimmung wird mittels Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, die Person des Abstimmenden offenbaren oder unsachliche Bemerkungen enthalten, sind ungültig. Unbeschriebene Stimmzettel gelten als ungültige	

	Regelung alt	Regelung neu	Anmerkung
	Stimmen. In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen und der Für- und Gegenstimmen festzuhalten.	Stimmen. In der Niedersch getrennt die Zahlen der mungsberechtigten, der ab nen Stimmen, der gültigen gültigen Stimmen und der F Gegenstimmen festzuhalten	Abstim- gegebe- und un-
(5)	Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor (§ 45 Abs. 5 KSVG).	(5) Der Antrag auf geheime mung geht dem Antrag auf liche Abstimmung vor (§ 45 KSVG).	nament-
(6)	Die Stimmzettel sind nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu vernichten.	(6) Die Stimmzettel sind nach I lung des Abstimmungserge zu vernichten.	
(7)	Für die Durchführung der geheimen Abstimmung sind jeweils zwei Ratsmitglieder vom Stadtrat als Helfer zu bestimmen.	(7) Für die Durchführung der ge Abstimmung sind jeweil Ratsmitglieder vom Stadtrat fer zu bestimmen.	s zwei
		(8) In Sitzungen des Stadtrate über mehrere Tagesordnun te gemeinsam abgestimmt wenn in der vorangegangen schusssitzung kein Ausschusssitzung kein Ausschussitzung glied dagegen gestimmt in gleiche Regelung gilt auch der dagegen Stimmende au lich auf die Einzelabstimmt zichtet. Ein sich der Stimmentender muss ausdrücklich esofern er Einzelabst wünscht.	gspunk- werden, ien Aus- nussmit- nat. Die n, wenn usdrück- ung ver- e Enthal- erklären,
§ 3	5 Arbeitskreise, Sachverständige und andere Personen	§ 35 Arbeitskreise, Sachverstä und andere Personen	indige
(1)	Die nach § 12 Abs. 4 gebildeten Arbeitskreise setzen sich aus je 2 Mitgliedern der großen Fraktionen und je einem Mitglied der kleinen Fraktionen sowie zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung zusammen. Sachverständige und sachkundige Bürger können hinzugezogen werden. Die Arbeitskreise tagen nichtöffentlich. Den Vorsitz führt die Verwaltungsspitze oder eine vom Stadtrat zu benennende Person.	(1) Die nach § 12 Abs. 4 ge Arbeitskreise sollen i.d.R. weils einem Vertreter au Fraktion sowie zuständige beitern der Verwaltung bese Sachverständige und sach Bürger können hinzugezog den. Die Arbeitskreise tagen fentlich. Den Vorsitz führt waltungsspitze, ein von der tungsspitze benannter Verder eine vom Stadtrat zu nende Person.	mit je- s jeder n Mitar- tzt sein. kundige en wer- nichtöf- die Ver- Verwal- treter o-
(2)	Sachverständige, die zu nichtöffentlichen Sitzungen des Rates oder seiner Aus-schüsse hinzugezogen werden, sind von dem Vorsitzenden auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen (§ 49 Abs. 1 und 2 KSVG). Der Hinweis ist in die Niederschrift aufzunehmen.	(2) Sachverständige, die zu nic lichen Sitzungen des Ratseiner Aus-schüsse hinzugwerden, sind von dem Vorsauf die Pflicht zur Verschwich hinzuweisen (§ 49 Abs. 1 KSVG). Der Hinweis ist in derschrift aufzunehmen.	es oder gezogen tzenden egenheit und 2
(3)	Weiterhin kann der Stadtrat beschließen, im Einzelfall zu bestimmten Themen oder zu bestimmten Sachfragen Personen oder Personengruppen zu den Rats- oder Ausschusssitzungen hinzu zu ziehen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsrechte der Bürger, etwa nach § 3 BauGB, §§ 20a, 20b oder 49a KSVG oder in Planfeststellungs- oder Raumordnungsverfahren bleiben unberührt.	(3) Weiterhin kann der Stad schließen, im Einzelfall zu biten Themen oder zu bes Sachfragen Personen oder nengruppen zu den Rats-Ausschusssitzungen hinzuhen. Die gesetzlich vorgesinen Beteiligungsrechte der etwa nach § 3 BauGB, §§ 2 oder 49a KSVG oder in Plarlungs- oder Raumordnung ren bleiben unberührt.	estimm- timmten Perso- oder zu zie- chriebe- Bürger, 20a, 20b Ifeststel-

Zusätzlicher Regelungsbedarf				
	Regelung alt	Regelung neu	Anmerkung	
(2) (3) (4)	\$12 Bildung von Susschüssen und Arbeitskreisen Die Ausschüsse sind verkleinerte Abbilder des Plenums. Sie müssen die Zusammensetzung des Ple- nums und das darin wirksame poli- tische Meinungs- und Kräftespekt- rum widerspiegeln. Listenverbin- dungen zweier oder mehrerer Frak- tionen zur Erlangung eines oder mehrerer zusätzlicher Sitze in den Ausschüssen sind unzulässig. Die Zahl der Ausschussmitglieder sowie die Besetzung der Aus- schüsse werden durch den Stadtrat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit bestimmt (§ 48 Abs. 2 KSVG). Der Stadtrat bildet folgende Aus- schüsse (§ 48 Abs. 1 KSVG): 1. Ständiger Vergabeausschuss, 2. Haupt- und Finanzausschuss, 3. Rechnungsprüfungsausschuss, 4. Personalausschuss 5. Bau- und Umweltausschuss, 6. Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss 7. Beteiligungsausschuss. Der Stadtrat kann Arbeitskreise einsetzen, die projektbezogen be- deutsame aktuelle Themen aufgrei- fen und Entscheidungsvorschläge für den Stadtrat oder die Ausschüs- se erarbeiten. Das Nähere regelt § 35 GO. Der Stadtrat kann zu aktuellen Themen und Projekten temporäre Sonderausschüsse bilden. Die Zahl der Ausschussmitglieder sowie die Besetzung der Sonderausschüsse wird durch den Stadtrat unter Be- achtung des \$ 48 Abs. 2 KSVG be- stimmt.	\$ 12 Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen (1) Die Ausschüsse sind verkleinerte Abbilder des Plenums. Sie müssen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Listenverbindungen zweier oder mehrerer Fraktionen zur Erlangung eines oder mehrerer zusätzlicher Sitze in den Ausschüssen sind unzulässig. (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder sowie die Besetzung der Ausschüsse werden wird durch den Stadtrat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit bestimmt (§ 48 Abs. 2 KSVG). (3) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse (§ 48 Abs. 1 KSVG): 1. Ständiger Vergabeausschuss, 2. Haupt- und Finanzausschuss, 3. Rechnungsprüfungsausschuss, 4. Personalausschuss 5. Bau- und Umweltausschuss, 6. Kultur-, Jugend-, Sportund Sozialausschuss 7. Beteiligungsausschuss. (4) Der Stadtrat kann Arbeitskreise einsetzen, die projektbezogen bedeutsame aktuelle Themen aufgreifen und Entscheidungsvorschläge für den Stadtrat oder die Ausschüsse erarbeiten. Das Nähere regelt § 35 GO.	Über die personelle Besetzung der Ausschüsse muss nicht mehr entschieden werden. Eine Benennung seitens der Gruppierungen ist ausreichend. § 48 KSVG Abs. 2 KSVG erfuhr eine Änderung. "Bei der Besetzung der Ausschüsse sind die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen; soweit Fraktionen bestehen, ist auf diese abzustellen. Die Sitze in den Ausschüssen werden auf die Gruppierungen nach Satz 1 entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder im Gemeinderat nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den jeweiligen Gruppierungen entsprechend der vom Gemeinderat festgestellten Sitzverteilung benannt.	
	§ 22 a rgieneregeln und Sicherheitsmaß- nahmen für Sitzungsteilnehmer zur Eindämmung der Corona- Pandemie/epidemischen Lage Die nachfolgenden Absätze 2 bis 6 finden solange Anwendung, wie die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschlang durch das SARS-CoV2-Virus bzw. durch eine epidemische Lage mit Aero- solübertragung von Krankheitserre- gern als hoch eingeschätzt wird. Maßgeblich hierfür ist die Risiko- bewertung des Robert Koch- Instituts. Bei allen dem Geltungsbereich dieser Geschäftsordnung unterlie- genden Gremiensitzungen der Kreisstadt Homburg ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb	§ 22 a Hygieneregeln und Sicherheitsmaßnahmen für Sitzungsteilnehmer zur Eindämmung der Corona-Pandemie/epidemischen Lage (1) Bei allen dem Geltungsbereich dieser Geschäftsordnung unterliegenden Gremiensitzungen der Kreisstadt Homburg sollen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. epidemischer Lagen die Vorgaben verpflichtend zum Einsatz kommen, die nach entsprechend aktuell gültiger Landesverordnung in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, gelten. (2) Der Vorsitzende kann bei Verstößen gegen die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Regelungen die Maßnahmen nach § 21 und § 22 treffen	Die bisherige Regelung ist obsolet und durch eine allgemein gehaltene Formu- lierung zu ersetzen (flexibles Reagieren auf aktuelle Pandemiesituation sodann möglich)	

Regelung alt	Regelung neu	Anmerkung
Metern einzuhalten. Soweit dies nicht möglich ist, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase- Bedeckung. Beim Betreten des Sit- zungsortes sind die allgemein gülti- gen Hygieneregeln einzuhalten.		
(3) Personen, die typische Symptome einer Infektion nach Abs. 1 zeigen (z.B. Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust), dürfen nicht an Sitzungen im Geltungsbereich dieser Geschäftsordnung teilnehmen, außer sie können durch Vorlage eines Testergebnisses, welches nicht älter als 48 Stunden ist, belegen, dass keine Infektion besteht. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Kochlnstituts erfüllen.		
(4) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohnern (Sieben-Tages-Inzidenz) im Saar-Pfalz-Kreis den Grenzwert von 50, so besteht aus Gründen des Fremdschutzes über Absatz 2 hinaus bei allen Gremiensitzungen im Geltungsbereich der Geschäftsordnung der Kreisstadt Homburg für alle Gremiumsmitglieder und alle sonstigen an einer Sitzung teilnehmenden Personen (bspw. Gäste, externe Sachverständige, sowie die Öffentlichkeit) ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Diese Pflicht gilt beim Betreten und während des Aufenthaltes am Sitzungsort, sowie auch während der Sitzungen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung darf lediglich kurzzeitig für den Konsum von Getränken abgenommen werden.		
(5) Personen, die glaubhaft machen können, dass es ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, können sich stattdessen auf ein sogenanntes Visier ("Face Shield") beschränken. Auch besteht in diesen Fällen die Möglichkeit der Aufstellung von Plexiglasscheiben durch den Sitzungsdienst. Zur Glaubhaftmachung der entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe ist vorab ein ärztliches Attest vorzulegen.		
(6) Der Vorsitzende kann bei Verstößen gegen die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Regelungen die Maßnahmen nach § 21 und § 22 treffen.		